



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentl.
Wirtschaft u. Verkehr
SEKTION IV
Straßenverkehr

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

Zl. 69.606/6-IV/2/85

A-1015 Wien, Karlsplatz 1

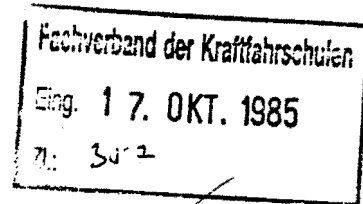
Telex Nr.: 132481

Sachbearb.: OR Dr. Stratil

Telefon: 65 86 01

Kl. 283

Körperliche Eignung zum
Lenken von Kraftfahrzeugen



An a l l e

Herren Landeshauptmänner

An das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist die Frage herangetragen worden, ob nicht bereits für die Absolvierung von praktischen Fahrstunden die Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung notwendig ist.

Dazu stellt das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fest, daß hinsichtlich der praktischen Ausbildung im Rahmen einer Fahrschule keine diesbezügliche ausdrückliche gesetzliche Vorschrift besteht.

Im Gegensatz dazu normiert § 122 KFG 1967 aber ausdrücklich, daß eine Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn der Bewerber zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe, für die die Bewilligung angestrebt wird, geistig und körperlich geeignet ist. Der hier zum Ausdruck kommende Grundsatz des Gesetzgebers, daß nämlich am Straßenverkehr mit Kraftfahrzeugen nur solche Personen teilnehmen sollen, die entsprechend geistig und körperlich geeignet sind, kommt auch in der Bestimmung des § 75a KFG 1967 zum Ausdruck, wo angeordnet wird, daß Personen, die geistig oder körperlich nicht geeignet sind, das Lenken von Motorfahrrädern

zu verbieten ist. Es ist daher nur konsequent, diesen Grundsatz auch bei der praktischen Ausbildung im Rahmen einer Fahrschule anzuwenden.

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr empfiehlt daher, mit der praktischen Ausbildung im Rahmen einer Fahrschule erst nach Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung des Bewerbers durch den Amtsarzt gem. § 69 KFG 1967 zu beginnen.

Wien, am 14. Oktober 1985
Für den Bundesminister:

S T R A T I L

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kreusmair

Dem
Fachverband der Kraftfahrschulen

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.